



**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG
für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten
der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu)
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 747 und 749
der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu);
Erweiterung der Ofenlinie K3 durch Neubau eines Mittellastheizwerkes**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 18. Dezember 2024,
RvS-SG55.1-8711.2-14/26**

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) in der Dieselstraße 20, 87437 Kempten das Müllheizkraftwerk (MHKW) Kempten. Dieses besteht im Wesentlichen aus den beiden Ofenlinien K1 und K3.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2024, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 26. November 2024, beantragte die ZAK Energie GmbH die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine wesentliche Änderung des MHKW Kempten. Der Antrag beinhaltet hauptsächlich Folgendes:

- Änderung und Betrieb der Linie K3 mit einer Leistungserhöhung durch die Errichtung und den Anschluss eines Mittellastheizwerkes (MLHW) mit 5,7 MW thermischer Leistung an der Linie K3. Der Betrieb des Mittellastheizwerkes ist für einen Zeitraum von 4.000 h/a mit einem mittleren Brennstoffdurchsatz von 1,5 t/h Altholz (vornehmlich A3- und A4-Hölzer) vorgesehen.
- Änderung der Jahresdurchsatzleistung (Brennstoff) der Linie K3 von 68.000 t/a um die oben genannten 6.000 t/a des MLHW auf 74.000 t/a.

Die Maßnahmen zur beantragten Leistungserhöhung der Linie K3 zur Erhöhung der 2-bar- Dampfmenge für die Fernwärmebereitstellung durch die Erweiterung mit einem, der Linie K3 zugeordnetem, Mittellastheizwerk (MLHW) zur Altholzverbrennung beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen an der bestehenden Anlage der Linie K3:

- Anschluss des Abgaskanals des geplanten Mittellastheizwerks an den Austrittskonus des bestehenden Verdampfungskühlers in der Rauchgasreinigung der Linie K3
- Einbau einer Regelklappe in den Rauchgasweg der Linie K3 zwischen Kesselaustritt und Verdampfungskühlereintritt
- Abnahme von Rauchgas zur Rauchgasrezirkulation im Rahmen des Betriebs des Mittellastheizwerkes aus der Rauchgasreinigungsanlage der Linie K3 zwischen Gewebefilter und Katalysatoreintritt
- Anschluss des Mittellastheizwerkes an das Speisewassersystem des Wasserdampfkreislaufs der Linie K3
- Einbindung des erzeugten Dampfes des Mittellastheizwerkes über entsprechende Regelarmaturen in die bestehende 2-bar-Schiene am Standort

Neu zu errichten sind im Rahmen der beantragten Leistungserhöhung folgende Komponenten:

- Brennstoffaufgabe für die Versorgung des Mittellastheizwerkes mit Altholz ab dem bestehenden Brennstoffaufgabesystem der Linie K3 (über Bunkerdach) zum Mittellastheizwerk

- Errichtung des Kessels des Mittellastheizwerkes als Altholzessel für Althölzer, insbesondere der Klassen A3 - A4 mit pneumatischer Brennstoffaufgabe, Nassentschlacker, nachgeschaltetem Economizer, Zyklon zur Vorentstaubung und separatem Rauchgasgebläse zwischen Mittellastheizwerkessel und Abgasreinigung K3 sowie einer Rauchgasrezirkulation mittels Rezirkulationsgebläse
- Einbindung der bestehenden Speisewasserpumpen 2 und 3 zur Speisewasserversorgung des Mittellastheizwerkes
- Dampfreduzierstation zwischen dem Kessel des MLHW und der Einbindung in die Dampfschienen mit Umschaltung zwischen „2 bar-Dampf“ und „5 bar-Dampf“ der Fernwärmeversorgung
- Errichtung eines Kesselhauses
- Rauchgaskanal als Anschluss des MLHW an die Rauchgasreinigung der Linie K3

Mit den Änderungsmaßnahmen soll – im Falle einer Genehmigung – nach derzeitiger Planung ab Dezember 2026 begonnen werden. Die Inbetriebnahme soll ab März 2028 erfolgen.

Der Standort des MHKW Kempten liegt auf dem Anlagengelände der ZAK Energie GmbH an der Dieselstraße 20, zentral im Gewerbegebiet Ursulasried im Nordosten der Stadt Kempten (Allgäu). Der Standort des MHKW ist im Norden, Süden und Nordwesten von weiteren Industrie- und Gewerbebetrieben umgeben. Im Westen wird der Standort von der Dieselstraße und im Osten von Bahngleisen begrenzt. Das Betriebsgelände verfügt über eine Verkehrsanbindung an die östlich verlaufende Autobahn A7. Die zum Anlagenstandort nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung, an der „Porschestraße“ in der Ortschaft Ursulasried, befindet sich südlich in ca. 500 m Entfernung zum Standort des MHKW.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit durch das Änderungsvorhaben bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Kempten (Allgäu), der Gemeinde Haldenwang und der Gemeinde Lauben.

Beim MHKW Kempten handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Darüber hinaus ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 3 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die immissionsschutzrechtliche (Änderungs-)Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt - mit Ausnahme u. a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind - grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit ein. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht und Betriebssicherheitsverordnung.

Das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs.1 BImSchG wird von der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchst. b Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Einzelheiten zum Vorhaben ergeben sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus der Kurzbeschreibung des Vorhabens, sowie den weiteren Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage, zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sowie den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

gen. Des Weiteren aus den beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen zu den Themenbereichen Immissionsprognose, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit, Schornsteinhöhenberechnung, Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen.

Der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Regierung von Schwaben im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit vom

29. Januar 2025 bis 28. Februar 2025 (Auslegungsfrist)

digital über die Internetseite der Regierung von Schwaben zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Internetseite der Regierung von Schwaben ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontaktaufnahme hierzu über E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de oder Telefon: 0821 / 327 2184).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o.g. Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. vom **29. Januar 2025 bis 31. März 2025 (Einwendungsfrist)** erhoben werden.

Die Einwendungen müssen **schriftlich oder elektronisch** bei der folgenden Stelle erhoben werden (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV):

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg,
E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de

Die Einwendungen müssen Name, Vorname und Wohnanschrift aller Einwender klar lesbar erkennen lassen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (vgl. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben im Rahmen ihres Ermessens unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Sofern die Regierung von Schwaben einen Erörterungstermin durchführt, wird der **Erörterungstermin** nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG vorläufig festgelegt auf:

Mittwoch, 13. Mai 2025, 10:00 Uhr

Näheres zum Erörterungstermin (z. B. Ort), sowie ggf. zum Entfall bzw. zur Verlegung des Termins wird gesondert bekanntgemacht.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. 10 Abs. 6 BlmSchG, § 14 Abs. 1 der 9. BlmSchV).
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie sind durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 9 und 10 BlmSchG, § 15 der 9. BlmSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Regierung von Schwaben kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BlmSchV).
- Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Auch ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins bzw. die Durchführung werden ggf. gesondert öffentlich bekanntgemacht.
- Ein Erörterungstermin findet gem. § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV nicht statt, wenn
 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
 5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nummer 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV.

- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 16 BlmSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Schwaben entschieden.
- Die Entscheidung über die ggf. erhobenen Einwendungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung, d. h. im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG).

Augsburg, den 18. Dezember 2024
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter